



# **Gebührensatzung**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) -jeweils in den am 14.08.2018 geltenden Fassungen- hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 14.08.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Stadtverwaltung Kaltennordheim zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen, in den Sommerferien oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, nach dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Anz. Kind | 5 Stunden |           |           |           | 8 Stunden |           |           |           |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           | 1-2 Jahre | 2-3 Jahre | 3-4 Jahre | 4-6 Jahre | 1-2 Jahre | 2-3 Jahre | 3-4 Jahre | 4-6 Jahre |
| <b>1.</b> | 145,40 €  | 116,40 €  | 87,00 €   | 72,50 €   | 215,50 €  | 169,10 €  | 122,00 €  | 98,80 €   |
| <b>2.</b> | 130,86 €  | 104,76 €  | 78,30 €   | 65,25 €   | 193,95 €  | 152,19 €  | 109,80 €  | 88,92 €   |
| <b>3.</b> | 109,05 €  | 87,30 €   | 65,25 €   | 54,38 €   | 161,63 €  | 126,83 €  | 91,50 €   | 74,10 €   |

| Anz. Kind | 9 Stunden |           |           |           | 10 Stunden |           |           |           |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|-----------|-----------|-----------|
|           | 1-2 Jahre | 2-3 Jahre | 3-4 Jahre | 4-6 Jahre | 1-2 Jahre  | 2-3 Jahre | 3-4 Jahre | 4-6 Jahre |
| <b>1.</b> | 238,80 €  | 186,70 €  | 133,70 €  | 107,60 €  | 262,20 €   | 204,30 €  | 145,40 €  | 116,40 €  |
| <b>2.</b> | 214,92 €  | 168,03 €  | 120,33 €  | 96,84 €   | 235,98 €   | 183,87 €  | 130,86 €  | 104,76 €  |
| <b>3.</b> | 179,10 €  | 140,03 €  | 100,28 €  | 80,70 €   | 196,65 €   | 153,23 €  | 109,05 €  | 87,30 €   |

Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.

- (3) Nach der Aufnahme können Kinder bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3 Stunden täglich zur Eingewöhnung nutzen. Wird diese Eingewöhnungszeit vollständig in Anspruch genommen, wird hierfür ein halber Monatsbeitrag erlassen.
- (4) Als Tagespauschale für Gastkinder werden 15,00 € pro Tag erhoben.



## § 8 Festlegung der Gebühren

Die Stadtverwaltung Kaltennordheim erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

## § 9 Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XIII entsprechend.

## § 10 Elternbeitragsfreiheit

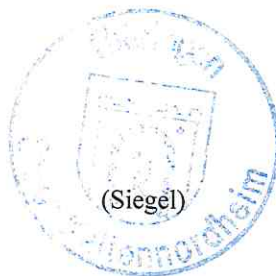
- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (2) Sofern das Betreuungsverhältnis im Jahr der Einschulung zum 31.07. durch die Eltern beendet wird, wird bereits der volle August des Vorjahres komplett beitragsfrei gestellt. Je nach Zeitpunkt der Mitteilung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird auf die Erhebung des Beitrages für August verzichtet oder dieser zurückerstattet. Dies gilt ebenfalls, sofern das Kind im Vorjahr zwischen dem 01.08. und dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit vom Besuch des Kindergartens abgemeldet ist. Diese Regelung ist analog um 1 Monat versetzt anzuwenden, falls die Einschulung erst in den Monat September fällt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen der Stadt Kaltennordheim 14.11.2014 und deren 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

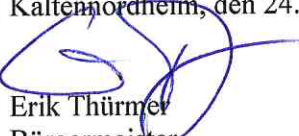
Kaltennordheim, den 13.09.2018

Erik Thürmer  
Bürgermeister



Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhönbote“ 08 vom 21.09.2018.

Kaltennordheim, den 24.09.2018



Erik Thürmer  
Bürgermeister